

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

15.08.2023

Geschäftszeichen:

III 13-1.23.15-27/22

Nummer:

Z-23.15-2102

Geltungsdauer

vom: **15. August 2023**

bis: **4. Februar 2025**

Antragsteller:

Mixit Dämmstoffe GmbH

Galgenau 19
4212 Neumarkt i. M.
ÖSTERREICH

Gegenstand dieses Bescheides:

**Wärmedämmung aus Polystyrolschaum-Granulat und Compound
"Planotherm WD 130R", "thermotec BEPS-WD 70N"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und eine Anlage.
Diese allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-23.15-2102
vom 4. Februar 2020.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Wärmedämmung unter Verwendung von mineralisch gebundenem Polystyrolschaum-Granulat "Planotherm WD 130R" nach ETA-23/0289 und "thermotec BEPS-WD 70N" nach ETA-19/0290 (nachfolgend als Wärmedämmstoffe bezeichnet).

Die Wärmedämmstoffe bestehen aus Polystyrolschaum-Granulat und einem Bindemittelgemisch (Compound). Die Korngröße des Polystyrolschaum-Granulats beträgt für "thermotec BEPS-WD 70N" maximal 5 mm und für "Planotherm WD 130R" maximal 10 mm.

Die Wärmedämmstoffe müssen ETA-23/0289 vom 29. Mai 2023 (bei "Planotherm WD 130R") bzw. ETA-19/0290 vom 10. September 2019 (bei "thermotec BEPS-WD 70N") entsprechen und für alle Nenndicken die Leistungen gemäß der jeweiligen ETA aufweisen.

Die Ausgangsstoffe für die Wärmedämmstoffe werden im Herstellwerk hergestellt, in einem mobilen Mischwerk gemischt und an der Anwendungsstelle unter Zugabe von Anmachwasser in einer erdfeuchten Konsistenz in das Bauwerk eingebracht.

1.2 Anwendungsbereich

Die Wärmedämmstoffe dürfen entsprechend den Anwendungsgebieten DAD(dg) und DEO(dg) nach DIN 4108-10¹ verwendet werden.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung

2.1.1 Nenndicke (Planungsdicke)

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstandes ist die Nenndicke (Planungsdicke) der Wärmedämmstoffe anzusetzen (siehe hierzu auch Abschnitt 2.3).

2.1.2 Brandverhalten

Die Wärmedämmstoffe sind gemäß der in der jeweiligen ETA ausgewiesenen Klasse E nach DIN EN 13501-1 normalentflammbare Baustoffe.

2.2 Bemessung

Nachstehende Angaben für die bauphysikalischen Nachweise sind zu berücksichtigen.

2.2.1 Wärmeleitfähigkeit

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes der Bauteile sind für die Wärmedämmstoffe folgende Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit in Ansatz zu bringen:

- "thermotec BEPS-WD 70N" nach ETA-19/0290 $\lambda = 0,049 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$
- "Planotherm WD 130R" nach ETA-23/0289 $\lambda = 0,058 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$

2.3 Ausführung

Die Ausgangsstoffe der Wärmedämmstoffe müssen während des Transports und der Lagerung auf der Baustelle trocken bleiben.

Die Wärmedämmstoffe sind entsprechend der Verarbeitungsanleitung des Antragstellers von durch den Antragsteller geschulten Firmen einzubringen. Das Einbringen ist bei Lufttemperaturen und Oberflächentemperaturen der Bauteile von $\geq 5 \text{ }^\circ\text{C}$ durchzuführen.

Die Wärmedämmstoffe dürfen nur in Konstruktionen eingebaut werden, in denen sie vor Niederschlag, Bewitterung und Feuchtigkeit geschützt sind.

¹ DIN 4108-10:2021-11 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden – Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe

Anlage 1

Muster für eine Übereinstimmungserklärung

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, welches **die Wärmedämmung** (Regelungsgegenstand) eingebaut hat:

.....
.....

- Bauvorhaben:

.....
.....

- Zeitraum des Einbaus:

.....

Hiermit wird bestätigt, dass der **Regelungsgegenstand** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-23.15-2102 vom 15. August 2023 eingebaut wurde.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)